



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
(Datenschutzinformation)

**Rechts- und Ordnungsamt (Straßenverkehrsbehörde): Verkehrssicherung und
Verkehrsregelung StVO**

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Verkehrsrechtliche Anordnungen auf Dauer (§§ 1 - 53 StVO und die hierzu ergangenen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien); Baustellenanordnungen und Überwachung von Arbeitsstellen im Straßenraum (§ 45 StVO); Verkehrsrechtliche Anordnungen im Zusammenhang mit Erlaubnissen zur Durchführung von Veranstaltungen (§ 45 StVO); Verkehrsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben und Bauleitplanung (StVO); Widerspruchs- und Klageverfahren StVO (Berichte und Stellungnahmen); Überprüfung von Bahnübergängen (Beschilderung, Markierung etc. (§ 19 ff. StVO); Mitarbeit in Arbeitskreisen Rad- und Verkehrsplanungen (StVO); Prüfung und Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Schulwegplänen (StVO); Verkehrsunterricht auf Verlangen der Straßenverkehrsbehörde (§ 48 StVO); Stellungnahmen im Zusammenhang mit luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen (Luftverkehrsgesetz und StVO); Petitionsverfahren; Prüfung und Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionspläne (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG: BlmschG; Kooperationserlass; RLS-90; VBUS)

Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Antragsteller, Bürgermeisterämter, Straßenbauamt, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht, Forstamt, Kreispolizeibehörde, Regierungspräsidium, Gemeindeverwaltungsverbände, Polizeidienststellen, ÖPNV, Rettungsleitstelle, Verwaltungsgericht; DB Netz AG, Eisenbahnbundesamt, Bundespolizeiinspektion.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Wenn die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr notwendig ist. Die Aufbewahrungsfristen nach KGSt werden beachtet.
Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Sie sind teilweise verpflichtet, zum oben genannten Zweck personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.